



AGCK FÜR GUTE ÖKUMENE IN DER SCHWEIZ

Geschäfts- ordnung

1.1.2022

Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz

Sulgenauweg 26 | CH - 3001 BERN | +41 31 370 25 01

info@agck.ch | www.agck.ch

Gestützt auf Art. 6 ihrer Statuten gibt sich die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz (AGCK.CH) folgende Geschäftsordnung:

ART. 1 ZUGEHÖRIGKEIT ZUR AGCK.CH

1. Aufnahmegesuche von zukünftigen Mitgliedern und Beobachtern sind schriftlich beim Generalsekretariat einzureichen.
2. Das Präsidium informiert die Plenarversammlung an der nächsten Sitzung und unterbreitet ihr nach Vornahme der nötigen Abklärungen einen schriftlichen Antrag.
3. Ebenso werden Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern und Beobachtern vom Präsidium vorbereitet.
4. Ein Austritt jeweils auf Jahresende ist jederzeit zulässig, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist.

ART. 2 DIE PLENARVERSAMMLUNG

1. Die Plenarversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten.
2. Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordentlich eingeladen wurde und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Vorbehalten sind Entscheide betreffend Mitgliedschaften (Art. 3 Statuten), Statutenänderungen (Art. 12 al. 1 Statuten) und die Auflösung der AGCK.CH (Art. 13 Statuten).
4. Die Delegierten werden 30 Tage vor der Versammlung mit der Traktandenliste eingeladen. Die elektronische Einladung ist die Regel.
5. Beschlüsse dürfen nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.
6. In Ausnahmefällen kann das Büro eine per Video oder schriftlich durchzuführende Plenarversammlung anordnen.

ART. 3 DAS PRÄSIDIUM

1. Die Präsidiumssitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten.
2. Die Traktandenliste für die Sitzungen des Präsidiums wird spätestens zehn Tage im Voraus zugestellt. Die Zustellung erfolgt in der Regel elektronisch.
3. In Ausnahmefällen kann die Präsidentin oder der Präsident eine per Video oder schriftlich durchzuführende Präsidiumssitzung anordnen.
4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zu den Sitzungen ordentlich eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
5. Sofern kein Präsidiumsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) ebenfalls gültig.
6. Das Präsidium erstellt im Vorjahr einen Sitzungskalender für seine Sitzungen und diejenigen der Plenarversammlung.
7. Das Präsidium delegiert die Sitzungsvorbereitungen und die Verantwortung für personelle Angelegenheiten an das Büro.
8. Ebenso kann das Präsidium dem Büro weitere Aufgaben übertragen und in seiner Kompetenz stehende Geschäfte delegieren.

ART. 4 DIE PRÄSIDENTIN ODER DER PRÄSIDENT

1. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
2. Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach aussen.
3. Sie oder er ist die oder der Vorgesetzte der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs.
4. Sie oder er stellt in personellen Belangen dem Präsidium Antrag.

ART. 5 DIE GENERALSEKRETÄRIN ODER DER GENERALSEKRETÄR

1. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär ist namentlich für folgende Aufgaben verantwortlich:
 - a. Betreuung der vom Präsidium beschlossenen theologischen und öffentlichen Aktivitäten
 - b. Kommunikation und Information innerhalb der AGCK.CH und ihrer Mitglieder, Beobachter und der kantonalen Arbeitsgemeinschaften
 - c. Beziehungspflege zu internationalen ökumenischen Organisationen
 - d. Informationen über die kirchliche, ökumenische und theologische Aktualität
 - e. Medienarbeit
 - f. Einladungen und Protokolle der Präsidiumssitzungen und der Plenarversammlungen
 - g. Gesamte Korrespondenz.
2. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär hat in sämtlichen Gremien eine beratende Stimme.
3. Es wird eine theologische Ausbildung vorausgesetzt.

ART. 6 DAS BÜRO

1. An der ersten Sitzung nach der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten durch die Plenarversammlung wählt das Präsidium eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und ein weiteres Büromitglied, ebenfalls auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.
2. Die im Büro tätigen Präsidiumsmitglieder gehören drei verschiedenen Mitgliedern der AGCK.CH an.
3. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär ist ebenfalls Büromitglied.
4. Das Büro übernimmt Aufgaben gemäss Art 8. Abs. 2 lit. n der Statuten.

ART. 7 UNTERSCHRIFTENREGELUNG

Die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zeichnen mit der Generalsekretärin/dem Generalsekretär kollektiv zu zweit.

ART. 8 FINANZEN

1. Das Präsidium erarbeitet jährlich ein Budget zuhanden der Plenarversammlung.
2. Jedes Mitglied der AGCK.CH und jeder Beobachter bezahlt einen Mitgliederbeitrag und einen Betriebsbeitrag.
3. Der Mitgliederbeitrag beträgt für Mitglieder je CHF 500.00 und für Beobachter je CHF 250.00.
4. Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS und die Schweizer Bischofskonferenz SBK übernehmen je 45 Prozent des Betriebsbeitrags. Die restlichen 10 Prozent werden auf die verbleibenden Mitglieder und Beobachter aufgeteilt.

5. Eine frühzeitige Budgetplanung seitens der AGCK.CH ist zu beachten, um den Mitgliedern und den Beobachtern finanzielle Planungssicherheit zu erlauben.

Art. 9 VERBINDLICHKEIT DER GESCHÄFTSORDNUNG

Verbindlich ist der deutsche Text der Geschäftsordnung.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Geschäftsordnung wurde von der Plenarversammlung der AGCK.CH am 17. November 2021 angenommen. Sie tritt am 1.1.2022 in Kraft und ersetzt die vorige Version.

Basel, den 17. November 2021

Für die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz

Milan Kostrešević, Präsident

Anne Durrer, Generalsekretärin